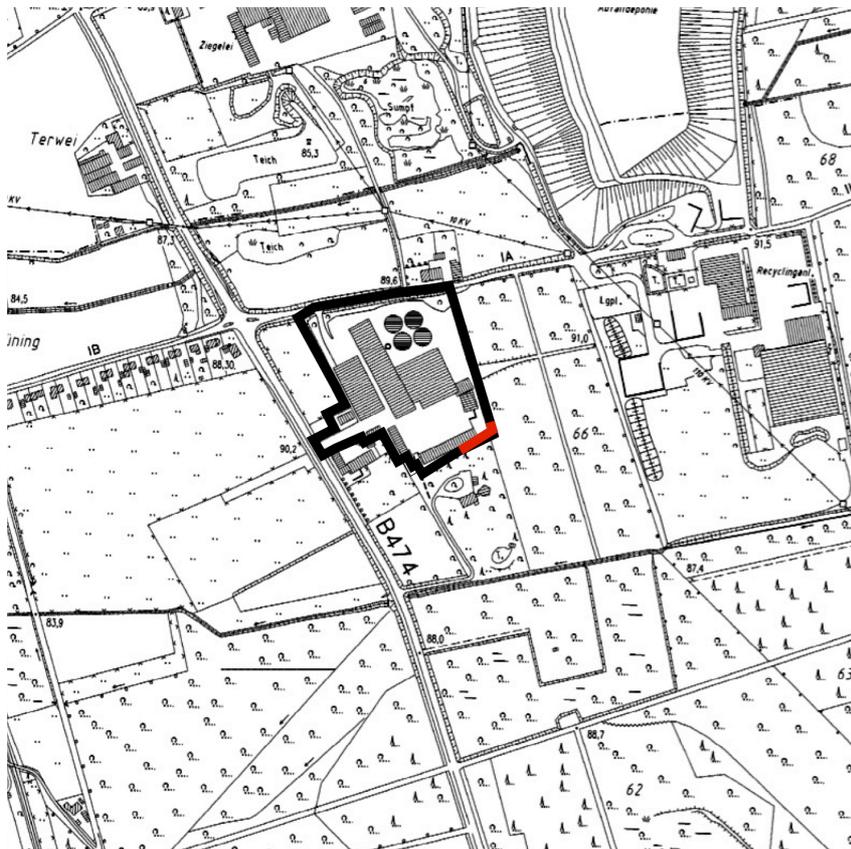


Bebauungsplan Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“

Begründung
– Entwurf –

Verfahrensstand § 4a (3) BauGB
Änderungen zur öffentlichen Auslegung sind rot markiert

Stadt Coesfeld



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	5	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Städtebauliche Konzeption	6	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	7	
3.1	Art der baulichen Nutzung	7	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	8	
3.2.1	Baukörperhöhen	8	
3.2.2	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl	8	
3.3	Überbaubare Flächen	9	
3.4	Bauweise / Bauformen	10	
3.5	Bauliche Gestaltung	10	
4	Erschließung	10	
4.1	Ruhender Verkehr	11	
4.2	Öffentlicher Personennahverkehr	11	
5	Natur und Landschaft / Freiraum	11	
5.1	Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung	11	
5.2	Eingriffsregelung	11	
5.3	Biotop- und Artenschutz	12	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	13	
5.5	Forstliche Belange	13	
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	13	
6	Ver- und Entsorgung	14	
6.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	14	
6.2	Abwasserentsorgung	14	
7	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	15	
8	Immissionsschutz	16	
9	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	18	
9.1	Denkmalschutz	18	
10	Fragen der Durchführung und Bodenordnung	18	
11	Flächenbilanz	18	
12	Umweltbericht	19	
12.1	Einleitung	19	
12.2	Ziele des Umweltschutzes	19	
12.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen		

	Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	22
12.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	29
12.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
12.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
12.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	31
12.8	Zusätzliche Angaben	31
12.9	Zusammenfassung	32
12.10	Literaturverzeichnis	33

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanz

Gutachten

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 17.05.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „So-Gebiet Biomassekraftwerk Brink“ gefasst. Das ca. 2,93 ha große Plangebiet befindet sich an der nördlichen Grenze der Stadt Coesfeld östlich der Bundesstraße 474. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- das Flurstück 168 bzw. 212, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Westen,
- die Straße „Brink“ (Flurstück 213, Flur 27 Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel) im Norden,
- das Flurstück 219, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Osten,
- **die Flurstücke 75, 76 (teilw. und 218 (teilw.), Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Süden.**

Das Plangebiet erfasst damit in der Flur 27 Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel die Flurstücke 179 und 140.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Im Jahre 2005 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ aufgestellt, mit dem Ziel auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei ein Biomassekraftwerk zur Vergärung nachwachsender Rohstoffe zu errichten. Nach der Insolvenz des damaligen Vorhabenträgers 2010 wurde das zu Teilen als Rohbau vorhandene Vorhaben bis heute nicht fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Die BioMasseKraftwerk Coesfeld GmbH mit Sitz in Backnang, beabsichtigt als Vorhabenträger nun die Reaktivierung des Biomassekraftwerkes im Plangebiet. Im Gegensatz zum ursprünglichen Betriebskonzept der Anlage, das die Vergärung nachwachsender Rohstoffe (Nutzgetreide) vorsah, ist zukünftig die breitgefächerte Verarbeitung von Wirtschaftsdünger und anderen biogenen Abfällen vorgesehen.

Auf Basis der Festsetzungen des gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ ist diese Planungskonzeption jedoch nicht umsetzbar, da dieser für das geplante Biomassekraftwerk allein die Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen festsetzt. Um die Voraussetzungen für die Reaktivierung des Biomassekraftwerkes im Plangebiet zu schaffen, wird daher eine Anpassung des Planungsrechtes erforderlich.

Als vorhabenbezogener Bebauungsplan trifft der gültige vorhabenbe-

zogene Bebauungsplan Nr. 111 auch im Hinblick auf die räumliche Anordnung einzelner Anlagenteile auf Basis des ursprünglichen Nutzungskonzeptes kleinräumig differenzierte Festsetzungen. Um hier für die künftige Entwicklung des Biomassekraftwerkes und insbesondere die räumliche Verteilung der Anlagenteile im Plangebiet eine höhere Flexibilität zu ermöglichen, sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das Plangebiet mit dem Bebauungsplan Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassekraftwerk Brink“ nunmehr auf Basis eines Bebauungsplanes gem. § 8 BauGB (Angebotsbebauungsplan) geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Gelände einer stillgelegten und derzeit leer stehende Ziegelei.

Im Plangebiet befinden sich die ehemaligen Produktionshallen der Ziegelei sowie die im Rahmen des nicht vollendeten Baus des Biomassekraftwerkes bereits errichteten Behälter im Nordwesten des Plangebietes. Im übrigen handelt es sich um unterschiedlich stark befestigte Hofflächen.

Die Erschließung des Geländes erfolgt von der nördlich verlaufenden Erschließungsstraße Brink. Hier befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet ein Wohnhaus im Außenbereich.

Eine zweite Zuwegung existiert unmittelbar von der B 474, welche ein zwischen Bundesstraße und Plangebiet gelegenes weiteres Wohngebäude mit verschiedenen Nebengebäuden und Ställen erschließt.

Östlich bzw. nordöstlich des Plangebietes befinden sich der Abfallentsorgungsstandort der Fa. Remondis mit u.a. Wertstoffhof, Recyclinganlage und Kompostierungsanlage sowie die ehemalige Abfalldeponie für Siedlungsabfälle des Kreises Coesfeld.

Etwa 50 m südlich des Plangebietes befindet sich ein großes Einfamilienhaus (ehem. Betriebseigentümer), dessen parkartiger Hausgarten an das Plangebiet heranreicht, jedoch durch eine geschlossene Halle bzw. durch Mauern vollständig von der ehem. Ziegelei abgeschottet ist und auch separat erschlossen wird.

Westlich der Bundesstraße 474 schließen sich entlang der Straße Brink weitere Wohngebäude in einer Streusiedlung (kleine Werksiedlung) an.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der gültige Regionalplan Münsterland weist den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus.

- **Landschaftsplan**

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsplangebiet Rosendahl sowie im Landschaftsschutzgebiet 2.2.03 Höven – Sundern. Der Landschaftsplan Rosendahl (rechtskräftig seit Okt. 2004) ist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ nur untergeordnet, nicht aber aufgehoben.

Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft. Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes treten die Darstellungen des Landschaftsplanes somit wiederum außer Kraft.

- **Flächennutzungsplan**

Für das Plangebiet stellt der Flächennutzungsplan eine „Sonderbaufläche für Ver- und Entsorgung“ dar. Südlich und nördlich angrenzend stellt der Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ und östlich daran angrenzend „Flächen für Wald“, dar. Die im Westen des Plangebietes verlaufende B 474 ist als „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt. Auch westlich daran anschließend trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“.

Der Bebauungsplan ist damit mit seinen im folgenden begründeten Festsetzungen gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Sinne des oben dargestellten Planungszieles wird daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich.

2 Städtebauliche Konzeption

Wie unter Pkt. 1.2 bereits beschrieben ist es Ziel der Planung, die planungsrechtlichen Grundlagen für Reaktivierung des Biomassekraftwerkes zu schaffen.

Die auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111 der Stadt Coesfeld immissionsschutzrechtlich durch die Bezirksregierung Münster genehmigte Anlage zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Nebeneinrichtungen (Biogasanlage) vom 9. Juli 2007 wurde, bedingt durch Insolvenz des damaligen Investors, nur zum Teil fertiggestellt bzw. teilweise in Betrieb genommen. Im Gegensatz zur früheren Konzeption hauptsächlich Rohstoffe zu vergären und damit regenerativen Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen, ist geplant landwirt-

schaftliche und gewerbliche, organische Reststoffe zur Energieproduktion zu recyceln.

Nach derzeitiger Planung ist vorgesehen Wirtschaftsdünger in einer Größenordnung von ca. 182.500 t/a Wirtschaftsdünger sowie von rund 50.000 t/a biogenen Abfällen aus dem regionalen Einzugsgebiet vollständig aufzubereiten. Hierin besteht der wesentliche Unterschied zu konventionellen Biogasanlagen, bei denen verbleibende flüssige und feste Gärreste lokal auf landwirtschaftlichen Flächen verbracht werden müssen. Bei der neuen Anlage entstehen neben der Energieproduktion gereinigtes Abwasser und ein Rest von Düngesubstraten, der in Bedarfsregionen vermarktet werden kann.

Für diese Planungen sind ca. 15.000 qm Lager- und Reaktorvolumen sowie entsprechende Blockheizkraftwerke (BHKW) ebenso vorhanden wie der Anschluss an das öffentliche Stromnetz.

Die Anlieferung des Wirtschaftsdüngers und der biogenen Abfälle erfolgt werktags per LKW in der Zeit von 6:00 Uhr und 22:00 Uhr. Die biogenen Abfälle setzen sich aus überlagerten Lebensmitteln, Speiseresten, Produktionsabfällen bzw. –abwässer aus der Lebensmittelindustrie und Fettabscheiderinhalten zusammen und können in flüssiger Form, als Paletten- bzw. Gebindeware oder auch als Schüttgut angeliefert und verarbeitet werden.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den bisherigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dem oben dargestellten Planungsziel wird das Plangebiet als „Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biomassekraftwerk“ festgesetzt.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Strom, Biomethan 1. und 2. Ordnung sowie Abwasser aus Wirtschaftsdünger und biogenen Abfällen.

Entsprechend dem oben beschriebenen Nutzungskonzept sieht der Bebauungsplan daher die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Strom, Biomethan und Abwasser aus Wirtschaftsdünger und biogenen Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Nebenanlagen als allgemein zulässige Art der Nutzung vor.

Auf Grundlage der konkret geplanten Anlage wurden verschiedene Immissionsgutachten zu den mit der Planung verbundenen Schal- und Geruchsemissionen sowie der dadurch im Umfeld verursachten Ammoniak/Stickstoffdeposition erarbeitet (siehe Pkt. 8). Im Ergebnis konnte nachgewiesen werden, dass der Betrieb der Anlage mit den Anforderungen des Immissionsschutzes vereinbar ist. Der Bebauungsplan ist somit vollziehbar.

Ausnahmsweise zugelassen werden können zudem Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie aus Sonnenlicht.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Nutzung des ehemaligen Schornsteins der Ziegelei durch Mobilfunktendeanlagen – neben seiner Funktion zur Ableitung der Abluft – wird festgesetzt, dass diese fernmeldetechnischen Anlagen im Sinne des Bestandsschutzes auch weiterhin im Plangebiet als Ausnahme zugelassen werden können.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sowie durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und Baumassenzahl begrenzt.

3.2.1 Baukörperhöhen

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung der maximal zulässigen Baukörperhöhe definiert. Als einheitliche Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen wird für die gesamte Bebauung die Höhe über NHN (Normalhöhenull) gewählt.

Entsprechend den im Bestand vorhandenen Baukörperhöhen wird innerhalb des Plangebietes eine maximale Baukörperhöhe von 102,50 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf das im Plangebiet vorhandene Geländeniveau von ca. 90,50 m ü. NHN entspricht dies einer tatsächlichen Baukörperhöhe von ca. 12,00 m. Ausgenommen von dieser Höhenfestsetzung ist der bestehende Schornstein (Höhe ca. 45 m über Grund), der somit weiterhin Bestandsschutz genießt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind - vor dem Hintergrund der nach Osten und Süden bestehenden Eingrünung des Standorts durch Waldflächen - nicht zu befürchten.

Um im Hinblick auf die spätere Realisierung flexibel auf sich wandelnde technische Anforderungen reagieren zu können, wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Baukörperhöhe durch technisch erforderliche Aufbauten um maximal 5 m ausnahmsweise zugelassen werden kann.

3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl

Um eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung des Plangebietes zu gewährleisten, wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für das Plangebiet entsprechend den Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,8 festgesetzt.

Aufgrund der früheren Nutzung des Ziegeleigeländes sind die Freiflächen im Umfeld der bestehenden Hallen weitestgehend versiegelt.

Hierdurch würde in Anwendung der heutigen Regelungen des § 19 (4) BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl resultieren. Um eine Wiedernutzbarmachung dieser Flächen planungsrechtlich zu ermöglichen, wird daher gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO festgesetzt, dass die Grundfläche von Stellplätzen, Lagerflächen, Verkehrs- und Rangierflächen nicht auf die Grundflächenzahl anzurechnen sind. Negative Auswirkungen auf Grund und Boden und/oder das Kleinklima sind hierdurch nicht zu erwarten, da die angesprochenen Flächen bereits heute schon versiegelt sind und somit durch die Planung lediglich der bestehende Zustand gesichert wird. Um eine Überschreitung der Obergrenzen der Baumassenzahl im Plangebiet ebenfalls sicher auszuschließen wird diese im oben beschriebenen Sinne ebenfalls entsprechend der Obergrenzen des § 17 BauNVO mit 10,0 festgesetzt.

3.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden zur Sicherung des vorhandenen Bestandes und im Hinblick auf eine künftige flexible Anordnung baulicher Anlagen im Plangebiet großzügig mit Baugrenzen festgesetzt. Sie orientieren sich dabei an den im wirksamen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 111 festgesetzten überbaubaren Flächen und sichern die vorhandenen baulichen Anlagen. Dabei halten die überbaubaren Flächen überwiegend einen Abstand von mindestens 20 m zu den östlich angrenzenden Waldflächen. Lediglich im Bereich der bestehenden Halle im Südosten des Plangebietes wird dieser Abstand auf 15 m reduziert.

Das am südlichen Rand des Plangebietes befindliche Garagengebäude wurde aufgrund der früheren Besitzverhältnisse in Teilen auch auf dem südlich angrenzend gelegenen mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück errichtet, welches nicht Teil des Plangebietes ist. Soweit sich dieses Gebäude innerhalb des Plangebietes befindet, wird es durch die Festsetzung überbaubarer Flächen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Um langfristig am südlichen Rand des Plangebietes die Neuerrichtung eines Gebäudes unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zu ermöglichen, werden die überbaubaren Flächen in nördlicher Richtung ausgeweitet.

Entsprechend den Regelungen gem. § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) sind im Bebauungsplan in einem Abstand von 20 m zur befestigten Fahrbahnkante der B 474 keine überbaubaren Flächen festgesetzt. Innerhalb eines Abstands von 40 m zur befestigten Fahrbahnkante der Bundesstraße (Baubeschränkungszone gem. § 9 FStrG) sieht der Bebauungsplan lediglich die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden Gebäudes im Westen des Plangebietes vor. Im Übrigen sind hier keine überbaubaren Flächen festgesetzt.

Die Zulässigkeit von Anlagen der Außenwerbung als Nebenanlagen des geplanten Biomassekraftwerkes wird auf die überbaubaren Flächen beschränkt und unterliegt im Nahbereich der Bundesstraße 474 den Regelungen des Fernstraßengesetzes (s.o.).

3.4 Bauweise / Bauformen

Innerhalb des Plangebietes sind zusammenhängende Gebäudekomplexe vorhanden, die eine Ausdehnung von mehr als 50 m besitzen. Um diese Baukörper planungsrechtlich zu sichern, wird innerhalb des Plangebietes eine abweichende Bauweise in der Art festgesetzt, dass in einer grundsätzlich offenen Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zugelassen werden können.

3.5 Bauliche Gestaltung

Anknüpfend an die Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111 trifft der Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen. Dabei werden Festsetzungen zu den zulässigen Außenwandmaterialien und Dachdeckungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass das heutige Erscheinungsbild der ehemaligen Ziegelei weitgehend beibehalten wird.

Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Gestaltung/ Farbgebung der als Teil des Biomassekraftwerkes zu errichtenden Behälter getroffen. Diese sollen einheitlich in zurückhaltender Optik in hellgrauen Farbtönen gehalten werden. Aufgrund der Lage im Nahbereich der B 474 werden zudem Vorgaben für die Zulässigkeit und Anordnung von Werbeanlagen getroffen. Werbeanlagen einschließlich Hinweisschilder, Wegweiser sind demnach nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist ohnehin ausgeschlossen.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Werbeanlagen nicht zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 5 qm zugelassen. Werbeanlagen, die an Gebäudewänden angebracht werden, dürfen die Traufe des betreffenden Gebäudes nicht überragen. Bei freistehenden Werbeanlagen darf eine Höhe von 95,00 m über NHN nicht überschritten werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig. Anlagen der Außenwerbung bedürfen innerhalb eines Abstands von 40 m zur B 474 im Genehmigungsverfahren der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt weiterhin über die nördlich verlaufende Straße „Brink“. Der Zufahrtbereich im Nordwesten des

Plangebietes ist im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Die Anlieferung des Wirtschaftsdüngers und der biogenen Abfälle erfolgt per LKW. Aufgrund der angestrebten Menge an Einsatzstoffen ist von ca. 30 LKW Fahrten täglich (umfasst 30 An- und 30 Abfahrten) für die Anlieferung des Wirtschaftsdüngers und ca. 15 LKW täglich (umfasst 15 An- und 15 Abfahrten) für die Anlieferung mit biogenen Abfällen zu rechnen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der „freien“ Strecke der Bundesstraße B 474, an die das Plangebiet im Westen unmittelbar angrenzt. Die dort innerhalb des Plangebietes bestehende Zufahrt dient lediglich der südlich gelegenen Hofstelle bzw. als Feuerwehrezufahrt für das Plangebiet. Eine Nutzung als Betriebszufahrt des Sondergebietes ist hier nicht vorgesehen.

Entsprechend werden die bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 111 getroffene einschränkende Festsetzung zur Nutzung der Zufahrt in den Bebauungsplan übernommen.

4.1 Ruhender Verkehr

Die notwendigen privaten Stellplätze sind auf dem Betriebsgrundstück.

4.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Durch die auf der B 474 verkehrende Buslinie 582 mit der westlich gelegenen Haltestelle „Ziegelei“ ist das Plangebiet an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung

Zur Eingrünung des Standortes wird entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111 festgesetzt, dass die gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste flächendeckend zu begrünen sind. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m mal 1,5 m. Die Mindestpflanzgröße wird differenziert bei Sträuchern, leichten Sträuchern und Bäumen festgesetzt.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Im vorliegenden Fall ist der mit dem nunmehr in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan verbundene Eingriff dem nach dem bisherigen Planungsrecht zulässigen Eingriff gegenüberzustellen (s. Anhang).

Hiernach entsteht mit der Planung ein geringfügiger Biotopwertüberschuss von rund 1.270 Biotopwertpunkten. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind mit Umsetzung des Planvorhabens dementsprechend nicht erforderlich.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte durch eine externe artenschutzrechtliche Prüfung** (Stufe I). Hiernach wurden im Plangebiet im Rahmen der durchgeführten Bestandsaufnahme insgesamt 15 Vogelarten (Zufallsbeobachtungen) erfasst. Darunter 5 besetzte Mehlschwalbennester und eine Schleiereule (indirekter Nachweis). Auch eine zeitweilige Anwesenheit des Uhus kann nicht ausgeschlossen werden.

Da mit Umsetzung des Planvorhabens die Nistpotenziale für Mehlschwalben an den Gebäuden erhalten bleiben, ist im Rahmen der Umsetzung durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass diese Nistbereiche ungestört erhalten bleiben. Um dem Verlust eines Schleiereulenreviers durch den geplanten Abriss eines Gebäudes entgegenzuwirken und artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist zudem – ebenfalls im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung – die vorgezogene Schaffung eines lokalen Schleiereulen-Ersatzbrutraums erforderlich.

Aufgrund der zahlreich vorhandenen Siedlungspotenziale für Fledermäuse in den Gebäuden sind Abrissarbeiten nur unter gutachterlicher Begleitung und innerhalb der Aktivitätszeiten (15.03 bis 15.11) durchzuführen. Zudem sind aufgrund der Minderung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abriss vorgezogen dauerhafte Ausweichquartiere (mind. 5 Flachkästen, einschließlich einem Ganzjahreskasten) an den zu erhaltenden Gebäuden fachgerecht anzubringen.

- * Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- ** Ökon (28.07.2018): Bebauungsplan Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“. Münster.

Bedingt durch die zu erwartenden Gebäudesanierungen ist davon auszugehen, dass Besiedlungspotentiale für Fledermäuse verloren gehen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden ist daher auch bei Sanierungsarbeiten eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Vor einer Gebäudesanierung sind an benachbarten Gebäuden entsprechend dem verloren gegangenen Quartierspotenzial mindestens weitere 20 Fledermausflachkästen in Absprache mit dem Gutachter/ der ökologischen Baubegleitung aufzuhängen.

Insgesamt sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte folgende Maßnahmen erforderlich:

- In der Zeit vom 15.03 bis zum 30.06 dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Ausnahme: Die Arbeiten reichen bis in die Brutzeit von Vögeln und werden ohne mehrtägige Pausen fortgeführt.
 - Konzeption und Umsetzung eines Lichtmanagements
 - Schaffung eines Ersatzquartieres für Schleiereule (CEF-Maßnahme)
 - Schaffung und Instandhaltung von Fledermaus-Ausweichquartieren (CEF-Maßnahme)
 - Begleitung der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung
- Insgesamt ist das Planvorhaben daher unter Beachtung der o.g. Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) können im Rahmen der Umsetzung vermieden werden.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Das unbelastete Niederschlagswasser wird auch zukünftig entsprechend des Erlaubnisbescheides vom 15.06.2007 in den Wasserlauf Nr. 210 und 213 eingeleitet. Die Leitung ist in Gebrauch.

Das häusliche Schmutzwasser (Sanitärabwasser) wird gem. Bescheid vom 08.10.2009 direkt in die Druckrohrleitung unter der Straße Brink eingeleitet. Die Leitung ist verlegt.

Das betriebliche Abwasser wird gemäß Einleiterbestätigung vom 29.08.2017 über eine noch zu errichtende Druckrohrleitung dem Abwasserwerk zugeführt.

5.5 Forstliche Belange

Durch die vorliegende Planung werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich auf einer baulich bereits vorgeprägten Fläche, sodass mit der Planung keine Inanspruchnahme zusätzlicher

bisher unversiegelter Flächen erforderlich wird. Das Projekt dient der Gewinnung von Energie aus Biomasse und somit auch dem Klimaschutz. Mit der vorliegenden Planung werden daher weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

- **Stromversorgung**

Der Anschluss an das Stromnetz ist über einen bestehenden Anschluss gegeben.

- **Löschwasser**

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111 wurde folgende Konzeption zum Nachweis der Löschwasserversorgung festgelegt, die auch weiterhin verfolgt werden soll:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 1.600 l/s (= 96 cbm/h) für mindestens 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen. In der Verbindungsstraße zwischen der Bundesstraße und dem Recyclinghof liegt eine Wasserleitung (DN 100), die eine maximale Leistungsfähigkeit von 48 cbm/h aufweisen dürfte. Auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei befindet sich eine Brunnenanlage, welche die Ziegelei mit Brauchwasser versorgt hat.

Die Leistungsfähigkeit dieser Anlage ist jedoch ebenfalls gering (ca. 15 cbm/h). Es ist vorgesehen, auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei ein Wasserreservoir, z.B. einen Feuerlöschteich, anzulegen, der ggf. mit Niederschlagswasser und/oder aus dem auf dem Gelände befindlichen Brunnen gespeist werden könnte. Grundsätzlich kann die Löschwasserversorgung von daher im Plangebiet gewährleistet werden. Die detaillierte Festlegung der Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der immissionsschutz- bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

6.2 Abwasserentsorgung

Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers erfolgt über eine noch zu errichtende Druckwasserleitung zur Kläranlage Coesfeld.

Die Ableitung des auf den Dach- und Hofflächen im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist wie bisher durch Einleitung über einen Wegeseitengraben in das im Norden des Plangebietes nördlich der Straße „Brink“ verlaufende Gewässer Nr. 210 vorgesehen. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis (befristet bis zum 31.07.2022) liegt vor.

7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Im Plangebiet wurden im Rahmen einer 2005 durchgeführten Bodenuntersuchung der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH im Bereich der unterirdischen Schweröllagertanks Verunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) festgestellt. Gemäß Gutachten besteht im Hinblick auf die geplante Nutzung des Geländes kein Handlungsbedarf im Sinne einer Sanierung.

Zudem wurden im Bereich der Schmiergrube der Tunnelofenwagen Bodenverunreinigungen durch MKW im aufgefüllten Sand unterhalb des Betonbodens der Grube festgestellt. Ein Sanierungsbedarf besteht laut Gutachten auch hier nicht.

Darüber hinaus wurde im Bereich der Antriebsgrube des Tunnelofens eine deutliche Verunreinigung des Betons mit Öl festgestellt. Eine Aufschlussbohrung in den anstehenden Boden war aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass unterhalb des Betons der Grube eine Verunreinigung mit Schadstoffen vorliegt. Im Hinblick auf die geplante Nutzung besteht gemäß Gutachten jedoch kein unmittelbarer Sanierungsbedarf.

Bei der Prüfung diverser Maschinen und Anlagenstandorte innerhalb der Gebäude wurden im Bereich verschiedener Maschinengruben Öl- und Fettanhaftungen festgestellt, die laut Gutachten im Hinblick auf die geplante Nutzung jedoch keinen unmittelbaren Sanierungsbedarf erkennen lassen.

Das Werkstattgebäude weist gemäß Gutachten über große Bereiche des Bodens erhebliche Verschmutzungen mit Öl und Fett auf. Eine detaillierte Prüfung des Gebäudes wurde nicht vorgenommen. Dementsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich des Werkstattgebäudes Bodenverunreinigungen vorhanden sind.

Für den Bereich des Lokschuppens und der Trafostation konnte eine Prüfung nicht erfolgen.

Aus den Ergebnissen des Gutachtens der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH aus dem Jahr 2005 kann keine Gefährdung der betrachteten Schutzgüter in Bezug auf die geplante Nutzung festgestellt werden.

Die oben genannten Bereiche (unterirdische Schweröllagertanks Schmiergrube der Tunnelofenwagen, Antriebsgrube des Tunnelofens, Bereiche der verschiedenen Maschinengruben mit Öl- und Fettanhaftungen, Werkstattgebäude, Lokschuppen und Trafostation) wurden im Bebauungsplan gemäß § 9 (5) BauGB als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Bauvorhaben, Abbruchmaßnahmen und Nutzungsänderungen in diesen Bereichen nur in Abstimmung mit der Unteren Boden-schutzbehörde zulässig.

8 Immissionsschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden verschiedene gutachterliche Untersuchungen zur Abschätzung der mit der Planung verbundenen Emissionen (Geruch, Schall, Ammoniak/ Stickstoff) erarbeitet.

• Schallimmissionsprognose

Um die Verträglichkeit des geplanten Biomassekraftwerkes mit den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes zu prüfen, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt*. Bei den von den Geräuschen des Vorhabens am stärksten betroffenen Immissionsorten handelt es sich um Wohnnutzungen im Außenbereich, die den Immissionsschutzanspruch eines „Mischgebietes“ im Sinne der BauNVO genießen. Die Immissionsorte befinden sich nördlich (IO1 / IO2, Brink 37) westlich (IO3, Brink 40, südwestlich (IO 4, Brink 35) und südlich (IO5, Brink 38).

Die wesentlichen Geräuschemissionen resultieren aus dem An- und Abfahrtsverkehr der LKW zur Belieferung der Anlage, den Geräuschen bei dem Betrieb der Pumpen im Zuge der Anlieferung flüssiger Stoffe, Geräuschen von Gabelstaplern, dem Betrieb technischer Anlagen (wie Abluftkamin, Abgaskamin etc.).

Die schalltechnische Untersuchung ergab, dass an den Immissionsorten Belastungen von 39 dB(A) (IO5) bis 46 dB(A) (IO3) tags und nachts von 27 dB(A) (IO5) bis 39 dB(A) (IO2) auftreten. Die Immissionsrichtwerte für „Mischgebiete“ von 60dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden damit an allen Immissionsorten sicher eingehalten und um mindestens 11 dB und nachts um mindestens 6 dB unterschritten. Auf die Untersuchung der Geräuschvorbelastung kann daher verzichtet werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte um mehr als 30 dB tags und 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu erwarten. Organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschimmissionen des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind nicht erforderlich.

• Geruchsmissionsprognose

Des Weiteren wurde die Verträglichkeit des geplanten Biomassekraftwerkes im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen und deren Auswirkungen auf die im Umfeld gelegene Wohnnutzungen gutachterlich geprüft*.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen eine Geruchstundenhäufigkeit von maximal 2 % der Jahresstunden festgestellt. Da mit diesem Wert die Irrelevanzgrenze der Geruchsmissionsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen

* Schallimmissionsprognose zum Bauvorhaben der wesentlichen Änderung des Biomassekraftwerkes Coesfeld, Schallimmissionsprognose Nr. 12084117, Uppenkamp & Partner, Ahaus, November 2017;

** Geruchsmissions durch ein geplantes Biomassekraftwerk in Coesfeld, Schallimmissionsprognose Nr. 13084017, Uppenkamp & Partner, Ahaus, November 2017;

(LAI GIRL) nicht überschritten wird, können die von der Anlage ausgehenden Geruchszusatzbelastung als vernachlässigbar gering betrachtet werden. Auf die Ermittlung der Geruchsvorbelastung kann somit verzichtet werden.

- **Immissionsprognose Ammoniak/Stickstoff**

Darüber hinaus wurde ein Gutachten zu den mit dem Vorhaben im Umfeld verbundenen Ammoniakimmissionen und der aus dem Vorhaben resultierenden Stickstoffdeposition erstellt*

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ammoniakkonzentration durch die geplante Anlage unterhalb von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Bereich der nächstgelegenen Waldflächen liegt und damit das sog. „Abschneidekriterium“ für Wald in Höhe von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als auch für Wald in Naturschutzgebieten (bzw. in gesetzlich geschütztem Wald) in Höhe von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemäß des „Leitfadens zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wäldern“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen einhalten bzw. unterschreiten.

Der berechnete Stickstoffeintrag durch das geplante Vorhaben liegt am nächstgelegenen Waldrand bei $\leq 7,5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und unterschreitet damit das „Abschneidekriterium“ für Wald in Höhe von $10,5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ sowie hält auch das „Abschneidekriterium“ für Wald in Naturschutzgebieten (bzw. in gesetzlich geschütztem Wald) in Höhe von $7,5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ gemäß o.g. Leitfaden ein.

Die von der Anlage verursachten Stickstoffdepositionen auf den Flächen mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten betragen weniger als $0,1 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und unterschreiten damit die Irrelevanzschwelle des LANUV-Fachvorschlags, so dass keine weitere Prüfung erforderlich ist.

- **Störfallverordnung (12. BImSchV)**

Biogasanlagen unterliegen ab einer Größenordnung von 10 Tonnen rohem Biogas (hochentzündlichen bzw. entzündbaren Gasen (P2) soweit nicht verflüssigt oder zur Erdgasqualität aufbereitet) den Regelungen der Störfallverordnung.

Die im Rahmen der Aktivierung des Biomassekraftwerkes vorgesehene Anlage erzeugt eine Biogasmenge von ca. 8.200 kg und unterschreitet damit die Schwellenwerte der Störfallverordnung. Die Regelungen der Störfallverordnung finden daher auf die vorliegende Anlage keine Anwendung.

* Immissionsprognose Ammoniak/Stickstoff für ein geplantes Biomassekraftwerk in Coesfeld, Nr. 16127917, Uppenkamp & Partner, Ahaus, Januar 2018 sowie Ergänzende Prüfung der ermittelten Stickstoffdeposition auf Einhaltung eines Abschneidekriteriums gem. Anforderung des Kreises Coesfeld vom 02. August 2018, Projekt Nr. 16127917 / I16098218, Uppenkamp & Partner, Ahaus, August 2018

9 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

9.1 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planung zunächst nicht berührt. Innerhalb des Plangebietes und in seinem näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler.

Über das Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet bestehen keine Informationen. Sofern bei Bodeneingriffen kultur-historisch interessante Bodenfunde auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

10 Fragen der Durchführung und Bodenordnung

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Besitz eines Vorhabenträgers. Zum Bebauungsplan wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen, indem ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Planung getroffen werden.

11 Flächenbilanz

Gesamtfläche	2,93 ha	–	100,0%
davon:			
– Sondergebiet	2,74 ha	–	93,5 %
– Private Grünfläche	0,19 ha	–	6,5 %

12 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums in einem Umkreis von bis zu 300 m.

12.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 17.05.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „So-Gebiet Biomassekraftwerk Brink“ gefasst. Das ca. 2,93 ha große Plangebiet befindet sich an der nördlichen Grenze der Stadt Coesfeld östlich der Bundesstraße 474. Das Plangebiet wird begrenzt durch das Flurstück 168 bzw. 212, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Westen, die Straße „Brink“ im Norden, das Flurstück 219, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Osten und **die Flurstücke 75, 76 (teilw. und 218 (teilw.), Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Süden**. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

Für das Plangebiet liegt der aus dem Jahr 2005 rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ vor, der hier Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomassekraftwerk“ bzw. „Ver- und Entsorgung“ festsetzt.

Auf Basis der Festsetzungen des gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die beabsichtigte Reaktivierung des Biomassekraftwerkes aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Betriebskonzeptes (Vergärung von Wirtschaftsdünger anstelle nachwachsender Rohstoffe) nicht mehr umsetzbar, so dass eine Anpassung des Planungsrechtes erforderlich ist.

12.2 Ziele des Umweltschutzes

Der gültige Regionalplan Münsterland weist den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsplangebiet Rosendahl sowie im Landschaftsschutzgebiet 2.2.03 Höven – Sundern. Der Landschaftsplan Rosendahl (rechtskräftig seit Okt. 2004) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ nur untergeordnet, nicht aber aufgehoben.

Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft. Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes treten die Darstellungen des Landschaftsplanes somit wiederum außer Kraft.

Für das Plangebiet liegt der aus dem Jahr 2005 rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ vor, der hier Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomassekraftwerk“ bzw. „Ver- und Entsorgung“ festsetzt. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze setzt dieser eine private Grünfläche mit Pflanzgebot gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB fest.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für das Plangebiet, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p> <p>Aufgrund der angrenzenden Wohnnutzungen wurden die zu erwartenden Lärm- und Geruchsemissionen gutachterlich untersucht.</p>

Umweltschutzziele	
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Felsbauchau“ (DE-4008-304) befindet sich westlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 1,1 km. Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung sind die Umweltschutzziele des europäischen Schutzgebietes für den vorliegenden Bebauungsplan nicht von Bedeutung.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden entsprechend berücksichtigt. In vorliegendem Fall entsteht mit Umsetzung des Planvorhabens ein Biotopwertüberschuss, so dass externe Ausgleichsmaßnahmen entbehrlich sind.</p>
Fläche, Boden und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), ist in vorliegendem Fall nicht relevant, da das Plangebiet bereits auf Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplanes baulich genutzt wird. Eine weitere Flächeninanspruchnahme ist nicht anzunehmen.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

12.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

In vorliegendem Fall erfolgt die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes anhand des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“; dies entspricht in der Örtlichkeit auch dem faktischen Ist-Zustand.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ vor, der hier Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomassekraftwerk“ bzw. „Ver- und Entsorgung“ festsetzt. - Im Umfeld des Plangebietes bestehen Wohnnutzungen im Außenbereich. - Der Erweiterungsbereich und sein unmittelbares Umfeld übernehmen keine relevanten Funktionen für eine Freizeit- und Erholungsnutzung. - Es bestehen Vorbelastungen, insbesondere durch den östlich angrenzenden Abfallentsorgungsstandort mit u.a. Wertstoffhof, Recyclinganlage und Kompostierungsanlage, die ehemalige Abfalldeponie für Siedlungsabfälle des Kreises Coesfeld und die westlich verlaufende B 474.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge einer nachfolgenden Planumsetzung sind erhebliche baubedingte Auswirkungen auf die außerhalb des Plangebietes befindlichen Wohnnutzungen i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen nicht anzunehmen, da entsprechende Baumaßnahmen nicht (mehr) zu erwarten sind. - Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.

Schutzgut Mensch

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen können auf Grundlage der vorliegenden Gutachten (vgl. Schallimmissionsprognose, Uppenkamp & Partner, Ahaus, November 2017; Geruchsimmisionsprognose, Uppenkamp & Partner, Ahaus, November 2017) sichergestellt werden. - Die wesentlichen Geräuschemissionen resultieren dabei aus dem An- und Abfahrtsverkehr der LKW zur Belieferung der Anlage, den Geräuschen bei dem Betrieb der Pumpen im Zuge der Anlieferung flüssiger Stoffe, Geräuschen von Gabelstaplern und dem Betrieb technischer Anlagen (wie Abluftkamin, Abgaskamin etc.). - Des Weiteren wurde die Verträglichkeit des geplanten Biomassekraftwerkes im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen und deren Auswirkungen auf die im Umfeld gelegene Wohnnutzungen gutachterlich geprüft (s.o.). Im Rahmen dieser Untersuchung wurde für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen eine Geruchstundenhäufigkeit von maximal 2 % der Jahresstunden festgestellt. Da mit diesem Wert die Irrelevanzgrenze der Geruchsimmisionsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen (LAI GIRL) nicht überschritten wird, können die von der Anlage ausgehenden Geruchszusatzbelastung als vernachlässigbar gering betrachtet werden. - Biogasanlagen unterliegen ab einer Größenordnung von 10 Tonnen rohem Biogas (soweit nicht verflüssigt oder zur Erdgasqualität aufbereitet) den Regelungen der Störfallverordnung. Die im Rahmen der Aktivierung des Biomassekraftwerkes vorgesehene Anlage erzeugt eine Biogasmenge von ca. 8.200 kg und unterschreitet damit die Schwellenwerte der Störfallverordnung. Die Regelungen der Störfallverordnung finden daher auf die vorliegende Anlage keine Anwendung. - Insgesamt kann sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Wohnnutzungen entstehen.
--------------------------------------	---

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist das Plangebiet durch die bestehenden Gebäude der ehemaligen Ziegelei (Produktionshallen) sowie die im Rahmen des nicht vollendeten Baus des Biomassekraftwerkes bereits errichteten Behälter im Nordwesten des Plangebietes gekennzeichnet. Im übrigen handelt es sich um unterschiedlich stark befestigte Hofflächen. - Im nördlichen Randbereich ist zur Eingrünung des Plangebietes eine Pflanzfläche festgesetzt. - Aufgrund der Lage im Außenbereich und angrenzenden Waldstandorten sowie der vorhandenen Gebäude ist ein Artenspektrum von an Wälder und (leerstehende) Gebäude gebundene Arten anzunehmen. Dies wird auf Grundlage der erstellten Artenschutzprüfung (vgl. Ökon, 28.07.2018) bestätigt. Im Plangebiet kommen Mehlschwalben, Schleiereule und mit hoher Wahrscheinlichkeit an Gebäude gebundene Fledermausarten vor.
----------------	---

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen können im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch - unter Berücksichtigung des bereits vorliegenden Gebäudebestandes – nicht in erheblichem Ausmaß anzunehmen. - Die im nördlichen Bereich befindlichen Gehölze werden durch ein entsprechendes Erhaltungsgebot planungsrechtlich dauerhaft gesichert. - Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf geschützte Arten sind die im Rahmen der Artenschutzprüfung benannten Maßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) umzusetzen (vgl. Ökon, 28.07.2018).
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit verbundenen Verkehrsbewegungen (insbesondere LKW-Verkehr) sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch voraussichtlich nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die im Artenschutzgutachten benannten Maßnahmen (u.a. zum Lichtmanagement) umzusetzen.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsplangebiet Rosendahl sowie im Landschaftsschutzgebiet Höven-Sundern. Der Landschaftsplan Rosendahl (rechtskräftig seit Okt. 2004) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ untergeordnet, nicht aber aufgehoben. - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Felsbauchaue“ (DE-4008-304) befindet sich westlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 1,1 km. - Auf Basis der Ergebnisse der Artenschutzprüfung (Stufe I) kommen im Plangebiet gesetzlich geschützte Vogel- und Fledermausarten vor (u.a. Mehlschwalben und Schleiereule).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft. Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes treten die Darstellungen des Landschaftsplanes somit wiederum außer Kraft. - Baubedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet können aufgrund der vorgenannten Entfernungen sowie der beabsichtigten Planung ausgeschlossen werden. - Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde im Rahmen der externen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) betrachtet. Im Ergebnis können Verbotstatbestände jedoch im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung sachgerecht vermieden werden (vgl. Kap. 5.3 Biotop- und Artenschutz).

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen geeignet bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die im Artenschutzgutachten benannten Maßnahmen (u.a. zum Lichtmanagement) umzusetzen (vgl. Kap. 5.3 Biotop- und Artenschutz). - Betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch den betriebsbedingten Ausstoß von Ammoniak/ Stickstoff wurden gutachterlich (Immissionsprognose Ammoniak/ Stickstoff sowie ergänzende Prüfung der ermittelten Stickstoffdeposition, Uppenkamp & Partner, Ahaus, Januar/ August 2018) untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ammoniakkonzentration durch die geplante Anlage unterhalb von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Bereich der nächstgelegenen Waldflächen liegt und damit das sog. „Abschneidekriterium“ für Wald in Höhe von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als auch für Wald in Naturschutzgebieten (bzw. in gesetzlich geschütztem Wald) in Höhe von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemäß des „Leitfadens zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wäldern“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen einhalten bzw. unterschreiten. - Der berechnete Stickstoffeintrag durch das geplante Vorhaben liegt am nächstgelegenen Waldrand bei $\leq 7,5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und unterschreitet damit das „Abschneidekriterium“ für Wald in Höhe von $10,5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ sowie hält auch das „Abschneidekriterium“ für Wald in Naturschutzgebieten (bzw. in gesetzlich geschütztem Wald) in Höhe von $7,5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ gemäß o.g. Leitfaden ein. Die von der Anlage verursachten Stickstoffdepositionen auf den Flächen mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten betragen weniger als $(0,1 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a})$ und unterschreiten damit die Irrelevanzschwelle des LANUV-Fachvorschlags, so dass erhebliche Auswirkungen nicht anzunehmen sind.

Schutzgut Fläche/ Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt ein Pseudogley. Eine Schutzwürdigkeit liegt nicht vor. - Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich, d.h. zwischen 30 und 50 Bodenwertpunkten. - Das Plangebiet ist jedoch faktisch durch die ehemaligen Betriebsflächen der Ziegelei gekennzeichnet. Im Rahmen des nicht vollendeten Baus des Biomassekraftwerkes wurden im Nordosten des Plangebietes zudem Behälter errichtet. Im Übrigen handelt es sich um unterschiedlich stark befestigte Hofflächen. - Es bestehen für das Plangebiet Altlastenverdachtsflächen. Bei einer beprobungslosen Aufnahme der Altlastenverdachtsflächen wurden demnach 7 potentielle Altlastenstandorte auf dem Grundstück der ehemaligen Ziegelei „Kuhfuß“ identifiziert (Beprobungslose Aufnahme der Altlastenverdachtsflächen im Bereich der Ziegelwerke, HPC Harress Pickel Consult AG, August 2002). Dabei handelt es sich überwiegend um kleinere Flächen, auf denen in der Vergangenheit mit Gefahrstoffen (Schmiermittel, Kraftstoff etc.) umgegangen wurde und der Verdacht besteht, dass solche Stoffe in den Boden und in das Grundwasser gelangt sein könnten oder die Bodenluft belasten. Eine größere Altlastenverdachtsfläche stellt das ehemalige Freilager im Nordosten des Plangebietes dar. Aufbauend auf dieser Untersuchung wurden für die verschiedenen Stellen Bodenuntersuchungen durchgeführt (Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH, Herzogenrath, Juli 2005). Gemäß Gutachten besteht im Hinblick auf die geplante Nutzung des Geländes kein Handlungsbedarf im Sinne einer Sanierung. - Für die Fläche liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuß“ vor; es handelt sich dementsprechend sowohl planungsrechtlich als auch faktisch um eine bereits vollständig in Anspruch genommene Fläche.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) nicht in erheblichem Maß verändert, da die Flächen bereits durch zahlreiche Baukörper/ Versiegelungen/ Zufahrtsbereiche gekennzeichnet ist. - Das weitere Vorgehen in Bezug auf etwaige Altlastenverdachtsflächen wird im Rahmen der Bauleitplanung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde festgelegt, so dass erhebliche baubedingte Auswirkungen vermieden werden. - Eine baubedingte Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ erfolgt nicht. - Baubedingte erhebliche Auswirkungen können im Rahmen der nachfolgenden Planumsetzung voraussichtlich vermieden werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche / Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Klassifizierte Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. - Nördlich des Plangebietes verläuft nördlich der Straße „Brink“ das Gewässer Nr. 210. Hier ist die Einleitung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers vorgesehen. - Der Erweiterungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/ West“. Hierbei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter. - Der Gesteinstyp ist silikatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem des Umweltministeriums NRW (ELWAS-WEB, vgl. Literaturverzeichnis) als „sehr gering“ bis „mäßig“ beurteilt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate oder auch des -chemismus sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers erfolgt über eine noch zu errichtende Druckwasserleitung zur Kläranlage Coesfeld. - Die Ableitung des auf den Dach- und Hofflächen im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist wie bisher durch Einleitung über einen Wegeseitengraben in das im Norden des Plangebietes nördlich der Straße „Brink“ verlaufende Gewässer Nr. 210 vorgesehen. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis (befristet bis zum 31.07.2022) liegt vor. - Bei der ordnungsgemäßen zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt im Bereich der freien Landschaft und ist daher insgesamt durch ein Freiraumklima geprägt. Vorbelastungen bestehen durch die bereits versiegelten Bereiche. - Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut ist derzeit nicht anzunehmen. - Eine Funktion als klimarelevanter Ausgleichsraum für benachbarte Nutzungen besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte erhebliche Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der bereits weitestgehend bestehenden Gebäude/ Anlagen nicht zu erwarten. Etwaige baubedingte Einflüsse sind i.d.R. ohnehin zeitlich auf die eigentliche Bauphase befristet und daher voraussichtlich nicht geeignet die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen einer Biogasanlage sind - insbesondere bei einer Verstromung von Wirtschaftsdünger und sonstigen biogenen Abfällen - insgesamt voraussichtlich als positiv zu beurteilen. Die tatsächlichen, betriebsbedingten Auswirkungen können jedoch erst in Kenntnis der Genehmigungsplanung, wenn die tatsächliche Bauweise feststeht, abschließend beurteilt werden.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet übernimmt keine relevante Funktion der Eingrünung und ist aufgrund des bestehenden Gebäude-/ Anlagenbestandes aus landschaftsästhetischen Aspekten bereits deutlich vorbelastet. - Durch die vorhandenen Gehölzbestände/ Wälder im Umfeld ist eine Eingrünung gewährleistet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Anknüpfend an die Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111 trifft der Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen. Dabei werden Festsetzungen zu den zulässigen Außenwandmaterialien und Dacheindeckungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass das heutige Erscheinungsbild der ehemaligen Ziegelei weitgehend beibehalten wird. - Mit Umsetzung des Vorhabens sind baubedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen. Diese sind i.d.R. aufgrund des vorübergehenden Charakters ohnehin nicht von erheblicher Bedeutung. - Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung baubedingt nicht erheblich verändern. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der festgesetzten Eingrünung in nördliche Richtung bleibt das derzeitige Landschaftsbild insgesamt bestehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht anzunehmen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung betroffen. - Über das Vorkommen von Bodendenkmälern/ archäologische Fundstellen im Plangebiet bestehen keine Informationen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Insgesamt ist baubedingt nicht mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet voraussichtlich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

12.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ bzw. der darauf basierenden Genehmigung könnte das Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung entsprechend genutzt werden. Im Gegensatz zur früheren Konzeption hauptsächlich Rohstoffe zu vergären wäre die nunmehr geplante Verstromung von landwirtschaftlichen und gewerblichen, organischen Reststoffen jedoch nicht möglich.

Ein positives Entwicklungspotential aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes ist aufgrund des vorliegenden Planungsrechtes nicht zu erwarten.

12.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Bauphase**

- Um mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, sind die im Rahmen der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3, Biotop- und Artenschutz) einzuhalten.
- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren.
- Profilhocher Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilhocher an gleicher Stelle eingebracht werden.
- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen

bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

- **Betriebsphase**
 - Um mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, sind die im Rahmen der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3, Biotop- und Artenschutz) einzuhalten, dies umfasst u.a. Maßnahmen zum Lichtmanagement.

- **Ausgleich**
 - Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich bei einem Vergleich mit dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ keine Eingriffe im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Insgesamt ist mit Durchführung des Planvorhabens ein Biotopwertüberschuss von rund 1.270 Biotopwertpunkten verbunden.
 - Darüber hinaus sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vögel und Fledermäuse erforderlich.

12.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben mit einem entsprechend planungsrechtlich gesicherten Bestand an Gebäuden/ Anlagen und einer vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Nebeneinrichtungen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen und städtebaulichen bzw. ökologischen Vorzügen sind folglich nicht ersichtlich.

12.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann innerhalb des Plangebietes sichergestellt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Biogasanlagen unterliegen ab einer Größenordnung von 10 Tonnen rohem Biogas (hochentzündlichen bzw. entzündbaren Gasen (P2) soweit nicht verflüssigt oder zur Erdgasqualität aufbereitet) den Regelungen der Störfallverordnung.

Die im Rahmen der Aktivierung des Biomassekraftwerkes vorgesehene Anlage erzeugt eine Biogasmenge von ca. 8.200 kg und unterschreitet damit die Schwellenwerte der Störfallverordnung. Die Regelungen der Störfallverordnung finden daher auf die vorliegende Anlage keine Anwendung.

12.8 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierhin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

12.9 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Coesfeld den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassekraftwerk Brink“ gefasst um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Fläche zur Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Strom, Biomethan sowie Abwasser aus Wirtschaftsdünger und biogenen Abfällen zu schaffen. Das ca. 2,93 ha große Plangebiet befindet sich an der nördlichen Grenze der Stadt Coesfeld östlich der Bundesstraße 474. Das Plangebiet wird begrenzt durch das Flurstück 168 bzw. 212, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Westen, die Straße „Brink“ im Norden, das Flurstück 219, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Osten und **die Flurstücke 75, 76 (teilw. und 218 (teilw.), Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Süden**. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

Für das Plangebiet liegt der aus dem Jahr 2005 rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ vor, der hier Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomassekraftwerk“ bzw. „Ver- und Entsorgung“ festsetzt.

Auf Basis der Festsetzungen des gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die beabsichtigte Reaktivierung des Biomassekraftwerkes aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Betriebskonzeptes (Vergärung von Wirtschaftsdünger anstelle nachwachsender Rohstoffe) nicht mehr umsetzbar, so dass eine Anpassung des Planungsrechtes erforderlich ist.

Die derzeitige Situation im Plangebiet ist durch die bestehenden Gebäude der ehemaligen Ziegelei (Produktionshallen) sowie die im Rahmen des nicht vollendeten Baus des Biomassekraftwerkes bereits errichteten Behälter im Nordwesten gekennzeichnet. Im übrigen handelt es sich um unterschiedlich stark befestigte Hofflächen. Im nördlichen Randbereich ist zur Eingrünung des Plangebietes eine Pflanzfläche festgesetzt.

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I wurde das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten im Plangebiet, bzw. im unmittelbaren Umfeld anhand vorliegender Informationen sowie einer Bestandserfassung vor Ort, ermittelt. Hiernach ist das Planvorhaben unter Beachtung unterschiedlicher Vermeidungsmaßnahmen, u.a. einer ökologischen Baubegleitung aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) können im Rahmen der Umsetzung vermieden werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Gleiches gilt im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber umliegenden Wohnnutzungen, die eingehalten werden können. Der vorliegende verbindliche Bauleitplan ist daher auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Erweiterungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

12.10 Literaturverzeichnis

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Juni 2018.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Juni 2018
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung, 2010.
- Immissionsprognose Ammoniak/Stickstoff für ein geplantes Biomassekraftwerk in Coesfeld, Schallimmissionsprognose Nr. 16127917, Uppenkamp & Partner, Ahaus, Januar 2018
- Ergänzende Prüfung der ermittelten Stickstoffdeposition auf Einhaltung eines Abschneidekriteriums gem. Anforderung des Kreises Coesfeld vom 02.August 2018, Projekt Nr. 16127917/

I16098218, Uppenkamp & Partner, Ahaus, August 2018

- Geruchsimmissionen durch ein geplantes Biomassekraftwerk in Coesfeld, Schallimmissionsprognose Nr. 13084017, Uppenkamp & Partner, Ahaus, November 2017.
- Schallimmissionsprognose zum Bauvorhaben der wesentlichen Änderung des Biomassekraftwerks Coesfeld, Schallimmissionsprognose Nr. 12084117, Uppenkamp & Partner, Ahaus, November 2017.
- Begutachtung der Altlastenverdachtssituation im Bereich des Projektgeländes, Baumaßnahme Coesfeld, Brink 36, ehemalige Ziegelei Kuhfuss, geplantes NawaRoS-Kraftwerk, Projekt Nr. 2005-06-02 Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH, Herzogenrath, Juli 2005
- Beprobungslose Aufnahme der Altlastenverdachtsflächen im Bereich der Ziegelwerke 2 sowie 1,3,4,5 der Wienerberger Ziegelindustrie GmbH; Projektnr. 2021107, HPC Harress Pickel Consult AG, Fuldata, August 2002.
- Bebauungsplan Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“ Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, Ökon, Münster, 28.07.2018.

Bearbeitet für die Stadt Coesfeld
Coesfeld, im November 2018

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen¹ auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes angewandt. Die Bewertung des so ermittelten „Ausgangszustandes“ (Tab. 1) wird mit dem Zustand nach dem Eingriff, d.h. gem. den Festsetzungen des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 149 (Tab. 2) verglichen. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird. Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertüberschuss von rund 1.270 Biotopwertpunkten. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

¹ Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. rechtskräftigem Bebauungsplan

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	
Sondergebiet (GRZ 0,8)		27.672				
1.1	versiegelte Flächen	22.138	0,0	1,0	0,0	0
4.3	Grün im Sondergebiet private Grünfläche	5.534	2,0	1,0	2,0	11.069
8.1	Flächen zur Anpflanzung	1.680	6,0	1,0	6,0	10.080
Summe Bestand G1		29.352				21.149

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	
Sondergebiet (GRZ 0,8)		27.446				
1.1	Versiegelte Fläche	21.957	0,0	1,0	0,0	0
4.3	Grün im Sondergebiet private Grünfläche	5.489	2,0	1,0	2,0	10.978
8.1	Fläche zur Anpflanzung	1.906	6,0	1,0	6,0	11.436
Summe Planung G2		29.352				22.414

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	22.414,36	-21.148,76	=	1.265,60
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertüberschuss von rund	1.270,00 Biotopwertpunkten.			